

223 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (201 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Anlässlich der 23. GATT-Tagung (24. März bis 6. April 1966) billigten die VERTRAGSPARTEIEN die Entwürfe eines Beitrittsbeschlusses gemäß Artikel XXXIII des GATT und eines Protokolls über die Bedingungen des Beitritts Jugoslawiens. Da die Zollverhandlungen zum Zeitpunkt der vorerwähnten GATT-Tagung jedoch noch nicht abgeschlossen waren, wurde der GATT-Rat ermächtigt, nach deren Beendigung den Beschluß und das Protokoll über die Bedingungen des Beitritts Jugoslawiens den VERTRAGSPARTEIEN zur Abstimmung gemäß Artikel XXXIII des GATT vorzulegen.

Nachdem die Zolltarifverhandlungen zwischen Jugoslawien und allen seinen Verhandlungspartnern, darunter auch Österreich, abgeschlossen waren, beschloß der GATT-Rat, ein schriftliches Abstimmungsverfahren gemäß Artikel XXXIII des Allgemeinen Abkommens durchzuführen. Nach Abschluß dieses Abstimmungsverfahrens, durch welches die VERTRAGSPARTEIEN den Beitritt Jugoslawiens zum GATT ohne Gegenstimme billigten, wurde ein „Protokoll über den Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ zur Annahme aufgelegt.

Es entspricht den Zielsetzungen Österreichs, Jugoslawien in den Anwendungsbereich des All-

gemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzu-
beziehen; es erscheint daher erforderlich, daß
Österreich die Bestrebungen Jugoslawiens, dem
GATT definitiv beizutreten, durch Annahme
dieses Protokolls unterstützt.

Das Protokoll über den Beitritt Jugoslawiens
ist in Österreich gesetzändernd; es darf daher
gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes 1920 in der Fassung von 1929 und in
der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.
Nr. 59/1964 nur mit Genehmigung des National-
rates abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage
in seiner Sitzung am 3. November 1966 in Ver-
handlung gezogen und einstimmig beschlossen,
dem Hohen Hause die Genehmigung des Proto-
kolls zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in
diesem Falle die Erlassung eines Bundesge-
setzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG.
in der geltenden Fassung — zur Überführung
des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechts-
ordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag,
der Nationalrat wolle dem Protokoll über den
Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommen (201 der Beilagen) die ver-
fassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. November 1966

Reich
Berichterstatter

Dr. Staribacher
Obmannstellvertreter